

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Gemeinsame Mittagsverpflegung	- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung¹ besuchen oder für die Kindertagespflege² geleistet wird - Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten	- Gemeinschaftlichkeit³ - Regelmäßigkeit⁴ - Vollwertigkeit⁵ - Schulische Verantwortung⁶ <u>oder</u> - Kooperationsvertrag mit Tageseinrichtung⁷	- Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung⁸ - Aufwendungen, die den Zugang zum Mittagessen ermöglichen, werden ebenfalls übernommen⁹	- Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte¹⁰ - Höhe der Gutschrift: 100,00 € pro Monat x Anzahl der Monate des BWZ¹¹

¹ Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippe, Kindergarten, Tagespflege).

² Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

³ Gemeinschaftlich eingenommen wird die Mittagsverpflegung, wenn sie Bestandteil des Schullebens ist, somit nicht allein der Nahrungsaufnahme dient, sondern gerade auch eine integrative Funktion hat.

⁴ Eine tägliche Einnahme ist nicht notwendig. Die lediglich einmalige gemeinsame Einnahme des Mittagessens macht die Mittagsverpflegung aber auch nicht zu einer solchen i.S.d. § 28 Abs. 6 SGB II.

⁵ Die Mahlzeit ist vollwertig, wenn es sich um eine vollständige Mahlzeit handelt und nicht nur um die Ausgabe von belegten Brötchen oder ähnlichem (Vgl.: Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 89, Rn. 230.).

⁶ Davon ist auszugehen, wenn die Mittagsverpflegung in den Räumen der Schule stattfindet, z.B. in einer schuleigenen Mensa oder Kantine. Falls das Mittagessen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingenommen wird, ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Schule daran organisatorisch beteiligt ist und die Ausgabe des Mittagessens zumindest befürwortet (BT-Drs, 17/3982, S. 10.).

⁷ Es können auch Einrichtungen und Kooperationen außerhalb des Schulgeländes geeignete Räumlichkeiten für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens darstellen, soweit die Schule dort ebenfalls das Mittagessen verantwortet.

⁸ Nicht dazu zählen jedoch die Selbstversorgung z.B. an einem Schulkiosk, Schnellimbiss, Kebab-Stand, Lebensmittelgeschäft mit belegten Broten, Kaffeeteilchen, etc. sowie die Kostenübernahme eines Frühstücks und Milchgeld, bspw. in der KiTa.

⁹ Z.B. Pfandgebühren.

¹⁰ Leitfaden § 28; Kap. 5.5.4., zum Bewilligungsablauf: PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.

¹¹ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck